

# Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

## 1. Personen, welche nachgezogen werden können:

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

## 2. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

### 2.1 Gemeinsame Wohnung

Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammen wohnen.

### 2.2 Angemessene Wohnung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Wohnort gelten (Richtwert: Anzahl Personen – 1 = Anzahl erforderliche Zimmer).

### 2.3 Notwendige finanzielle Mittel

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss grundsätzlich finanziell selbstständig sein und eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Migrationsbehörde überprüft die notwendigen finanziellen Mittel für den Unterhalt der ganzen Familie. Die Berechnung orientiert sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS).

Weiter darf die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein und darf keine Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) beziehen oder wegen dem Nachzug beziehen müssen.

### 2.4 Spracherfordernisse

Sprachnachweis mindestens Niveau A1 GER mündlich. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungsstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide) zu belegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist bei Einreichung des Gesuchs eine Anmeldung zum Sprachförderangebot mindestens A1 GER mündlich erforderlich.

## 3. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformulare 1 und 2
- Gültiger Reisepass der nachziehenden Person
- Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als sechs Monaten stattfand
- Geburtsscheine der Kinder
- Gegebenenfalls Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Sprachnachweis mindestens A1 GER mündlich oder Anmeldung Sprachkurs A1 GER mündlich
- Mietvertrag der Wohnung
- Betreibungsregisterauszug der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
- Heimatlicher Strafregisterauszug der nachziehenden Person
- Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate (sofern vorhanden)
- Police der Krankenkassenversicherung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Grundversicherung und Franchise)
- Offerte der Krankenkassenversicherung für die nachziehenden Familienangehörigen (Grundversicherung und Franchise)
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen (siehe Hilfstabelle "Nachweis finanzieller Verpflichtungen")

# Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kinder sowie Kindern getrenntlebender Eltern sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen:

- Scheidungsurteil, worin das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge ersichtlich sind
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter über die Ausreise des Kindes in die Schweiz
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter mit dem Familiennachzug und damit, für die Stiefkinder zu sorgen und aufzukommen
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht,
  - wer das Kind bis heute betreut hat
  - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

## 4. Abgabeort des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde unter Vorlage der Original-Ausweispapiere (Reisepass oder Identitätskarte) zwecks Identifikation einzureichen.

**Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**

**Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen; für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.**